

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 33.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel, S. 327. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg, S. 328. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Juni d. J. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 331.

(Nr. 10737.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel.
Vom 28. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz = Samml. S. 393) werden der Stadtbezirk Wielichowo sowie die Polizeidistrikte Wielichowo-Ost und Wielichowo-West aus dem Kreise Schmiegel unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kosten dem Amtsgericht in Schmiegel zugelegt.

§ 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Kiel, den 28. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach.

(Nr. 10738.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg.

Bom ^{31. März}
4. April 1906.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben zum Zwecke der Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Martini,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Eisenbahndirektor, Oberregierungsrat Graepel,

Allerhöchstihren Finanzrat Stein,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation den nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung beabsichtigt, die oldenburgische Staatsbahnlinie Essen-Vöningen bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Herzlake zu verlängern. Der Kreis Meppen beabsichtigt, die ihm gehörige Eisenbahn Meppen-Haselünne-Herzlake ebenfalls bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Vöningen fortzusetzen.

Die Königlich Preussische Regierung wird dem Kreise Meppen unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahnlinie Herzlake-Landesgrenze erteilen und das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 2.

Die hohen vertragschließenden Regierungen kommen dahin überein, daß beide Bahnlinien an der Landesgrenze in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden. Die Richtung und Höhenlage der Bahnlinien in dem Punkte, wo der Zusammenschluß an der Landesgrenze stattfinden wird, soll auf Grund der von den Eisenbahnverwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nötigenfalls durch abzuordnende Kommissare beider Regierungen, näher bestimmt werden.

Die Festsetzung der an die militärische Leistungsfähigkeit der durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen bis Essen zu stellenden Anforderungen bleibt vorbehalten.

Im übrigen erfolgt die Feststellung der Bauentwürfe und die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge für das preussische Staatsgebiet durch die König-

lich Preussische Regierung, für das oldenburgische Staatsgebiet durch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Die von einer Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 3.

Für den Bau und Betrieb der Bahnlinien sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergleiche § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen.

Artikel 4.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahnlinien muß längstens binnen zwei Jahren seit dem Tage der Ratifizierung des gegenwärtigen Staatsvertrags bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues der Bahnlinie Herzlake-Landesgrenze über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche den Kreis Meppen nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der Eisenbahnaufsichtsbehörde ein Verschulden nicht trifft, so wird dem Kreise eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Etwasige notwendige Verlängerungen der Baufrist für die Strecke Lönningen-Landesgrenze wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung der Königlich Preussischen Regierung rechtzeitig mitteilen.

Artikel 5.

Die Verwaltung der beiden neuen Linien soll nach dem Eigentume getrennt — für die Strecke Essen-Lönningen-Landesgrenze durch die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung, für die Strecke Meppen-Herzlake-Landesgrenze durch die Meppen-Haselünner Eisenbahn — erfolgen, jedoch soll die Durchführung der Züge der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze-Meppen und der Züge der Meppen-Haselünner Eisenbahn über die Landesgrenze bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze-Essen (Betriebswechselstationen) zugelassen werden. Über die näheren Bedingungen der Zugüberführung beziehungsweise über die Bestimmung einer oder mehrerer Betriebswechselstationen bleibt eine Verständigung der beiden Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden gemeinsam soviel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen mit Abgang und Ankunft der Züge der anschließenden Eisenbahnlinien in Zusammenhang gebracht werden.

Die Regierungen behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei Züge auf der ganzen Strecke Meppen-Essen in jeder Richtung verkehren sollen.

Im übrigen erfolgt die Genehmigung und Festsetzung der Fahrpläne und Tarife durch jede Regierung innerhalb ihres Staatsgebiets.

Die Einführung der vierten Wagenklasse auf der Strecke Meppen-Essen wird in Aussicht genommen, soll jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Eröffnung des Betriebs gefordert werden.

Artikel 7.

Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Bahnstrecken und den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt jeder Regierung für ihr Staatsgebiet.

Die Königlich Preussische Regierung behält sich vor, zur Handhabung der ihr über die Bahnstrecke Meppen-Landesgrenze zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einen Kommissar zu bestellen, der die Beziehungen der Regierung zur betriebführenden Eisenbahnverwaltung in allen den Fällen zu vertreten hat, die nicht zum unmittelbaren gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Entschädigungsansprüche, welche aus dem gemeinschaftlichen Betriebe der Bahnstrecke Meppen-Essen erwachsen, unterliegen, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

Artikel 8.

Bereidigte Bahnpolizeibeamte der einen Verwaltung, welche im Bahngebiete der anderen Verwaltung beschäftigt werden, bedürfen, wie mit Bezug auf § 75 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 festgesetzt wird, für das Gebiet der anderen Verwaltung keiner weiteren Vereidigung.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt und von den vertragsschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen

Berlin, den 31. März 1906.

Oldenburg, den 4. April 1906.

(L. S.) Martini.

(L. S.) Graepel.

(L. S.) Stein.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juni 1906 in Berlin stattgefunden.

(Nr. 10739.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 185) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 28. Juni 1906.

Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 15. Juni d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und des unter III 1 vorgesehenen Ausbaues einer weiteren Hauptbahn von Essen West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen West die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs

A. der Eisenbahnen:

1. von Sensburg nach Nikolaiken und von Wehlau nach Friedland i. Ostpr. der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.,
2. von Bergfriede nach Groß-Lauersee (Soldau) der Eisenbahndirektion in Danzig,
3. von (Thorn) Mocker nach Unislaw, von Kruschwitz nach Strelno und von Bronke nach Obornik der Eisenbahndirektion in Bromberg,
4. von Kempen nach Namslau der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
5. von Schottwitz nach Meleschwitz (Laskowitz-Beckern) und von Wansen nach Brieg der Eisenbahndirektion in Breslau,
6. von Sandberg nach Koschmin und von (Landsberg a. W.) Roswiese nach Zielenzig der Eisenbahndirektion in Posen,
7. von Heringsdorf nach Wolgaster Fähre der Eisenbahndirektion in Stettin,
8. von Hoyerswerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Königswartha und von Mückeln nach Quersfurt der Eisenbahndirektion in Halle a. S.,
9. von Sonneberg nach Eisfeld der Eisenbahndirektion in Erfurt,
10. von (Salzwedel) Lüchow nach Dannenberg und von (Isenbüttel) Gifhorn nach Celle der Eisenbahndirektion in Hannover,
11. von (Mandern) Wildungen nach Buhlen der Eisenbahndirektion in Cassel,
12. von Oberscheld nach Wallau (Biedenkopf) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.,
13. von Menden nach Neuenrade, von Brüchermühle nach Wildbergerhütte und von Immekeppel nach Lindlar der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
14. von Lebach nach Bölklingen und von Erdorf nach Wittburg der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken;

B. der weiteren Hauptbahn von Essen West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen West der Eisenbahndirektion in Essen a. N. übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia 1 bis 14, 16, 17 und 19 bis 24 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen,
2. für die im § 1 unter II a. a. D. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehene Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, und
3. für den im § 1 unter III 1 a. a. D. vorgesehene Ausbau einer weiteren Hauptbahn von Essen West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen West.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Kiel, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Breitenbach.

An
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.